

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
 zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH:
 Zuwendungsbescheid im Rahmen eines bestehenden
 Betrauungsaktes**
Bezug: Vorlage 411/2016, Vorlage 300/2020
Anlagen: Anschreiben Zuwendungsbescheid TF R-T

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Zuwendungsbescheid (Anlage 1) zum bestehenden Betrauungsakt über die Ausgleichszahlungen in Höhe von 330.000 Euro an die Technologieförderung Reutlingen – Tübingen GmbH (TF R-T) zu.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan Entwurf 2025	Jahr 2026
Dez 00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen			EUR	
5710-2	17	Transferaufwendungen	-1.416.000		
Wirtschaftsförderung		<i>davon für diese Vorlage</i>	-160.100	-169.900	

Die im Zuwendungsbescheid angegebenen Beträge sind im Haushaltsplan 2025 und werden im Haushaltsplan 2026 in entsprechender Höhe auf dem Produkt 5710-2 „Wirtschaftsförderung“ eingeplant. Die Ausgleichszahlungen der Universitätsstadt Tübingen sind auf die Hälfte der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt. Für den Fall, dass die zuwendungsfähigen Kosten geringer ausfallen als im

Wirtschaftsplan veranschlagt, ist der Überschussbetrag des jährlichen Zuschusses an die Stadt zurück zu zahlen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat am 19.12.2016 den Betrauungsakt und den Zuwendungsbescheid (Vorlage 411/2016) beschlossen. Die Betrauung der TF R-T besteht für den Zeitraum von 10 Jahren und endet zum 31.12.2026. Der Bewilligungszeitraum für den aktuell gültigen Zuwendungsbescheid endet zum 31.12.2024. Damit die Universitätsstadt Tübingen auch in den Jahren 2025 und 2026 ihren Anteil an den nicht gedeckten zuwendungsfähigen Aufwendungen rechtskonform übernehmen kann, sollte ein neuer Zuwendungsbescheid für diese Jahre ausgestellt werden.

2. Sachstand

Die Zuwendungen an die TF R-T stellen eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts dar und sind von Grundsatz her unzulässig. Ausnahmsweise sind sie aber möglich, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ein solcher ist, dass ein öffentlicher Auftrag, ein sogenannter Betrauungsakt vorliegt. Die Universitätsstadt Tübingen hat die TF R-T seit dem 01.01.2017 mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut (Vorlage 411/2016). Diese Betrauung erfolgte für einen Zeitraum von 10 Jahren. Gemäß dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission sind Beihilfen, die im Rahmen der Betrauung erfolgen zulässig und von der Notifizierung, d.h. Anmeldung bei der EU-Kommission, befreit.

Im Anschluss zu der vorgenannten Betrauung, werden die Auszahlungsmodalitäten der jährlichen Zuwendungen in Zuwendungsbescheiden an die Gesellschaft geregelt. Dazu wurde zunächst ein Zuwendungsbescheid für vier Jahre (2017 bis 2020) beschlossen. Ein weiterer Zuwendungsbescheid (Vorlage 300/2020) wurde am 17.12.2020 vom Gemeinderat erlassen. Der Förderungszeitraum erstreckt sich bis einschließlich 31.12.2024.

Um bis zum Ende des Betrauungsaktes auch weiterhin die Auszahlungen an die TF R-T rechtskonform gewähren zu können, muss der auslaufende Zuwendungsbescheid neu geregelt werden. Die jährlichen Zuschusszahlungen und die daraus resultierende Gesamtsumme in Höhe von 330.000 Euro für die nächsten zwei Jahre ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan 2024 der TF R-T. Für die Jahre 2025 und 2026 wird nach dem Wirtschaftsplan 2024 der TF R-T ein Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 660.000 Euro erwartet. Davon soll die Hälfte, also 330.000 Euro, von der Universitätsstadt Tübingen übernommen werden. Deshalb enthält der Zuwendungsbescheid diesen Betrag als Gesamtförderersumme für die Jahre 2025 und 2026. Die Gesamtsumme des Zuwendungsbescheides stellt dabei eine Obergrenze dar. Die jährliche Zuteilung der Finanzmittel kann dabei variabel ausgelegt werden. Zudem besteht gemäß § 5 des Betrauungsaktes das Verbot der Überkompensation. Danach werden, nach dem Feststellen des Jahresabschlusses, die Ausgleichsleistungen von der Universitätsstadt Tübingen zurückgefordert. Damit wird sichergestellt, dass die TF R-T nur so viele finanzielle Mittel erhält, die zur Deckung des Jahresfehlbetrages notwendig sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem Zuwendungsbescheid (Anlage 1) zuzustimmen, um die finanzielle Ausstattung der TF R-Tauch weiterhin sicherzustellen.

4. Lösungsvarianten

Es gibt keine sinnvolle Lösungsvariante, da die Gesellschaft ohne Zuwendungen, die ihr aus der Betrauung übertragenen Aufgaben nicht erfüllen kann.